

TOP 7

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	14.10.2022 07.11.2022	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL

**Anpassung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung
öffentlicher Straßen zum 01.01.2023**

Vorlage Nr.: 20225604

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 14.10.2022:

Der Stadtrat möge die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

01.01.2023 um 3 Prozent

beschließen.

Einführung

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

II Einflussfaktoren

Stadtbild

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events und in Ludwigshafen, das Angebot entlang des Rheinufer zu erleben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Abfälle, ToGo-Verpackungen, Zigarettenkippen und vieles mehr, werden achtlos entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können Bürger*innen über die Plattform *Mängelmelder* Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

Personal, Technik

Der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagstouren) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. Als weiterer Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist eine Angleichung des Personalbestandes im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich erfolgt.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter*innen und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfskräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter*innen neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleistungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellen Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugängliche Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein*e handarbeitende*r Mitarbeiter*in kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb wurde die Personalbemessung angeglichen und sechs neue Stellen Betriebsarbeiter*innen Straßenreinigung sowie vier neue Stellen Fahrzeugführer*in Straßenreinigung, neu geschaffen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden diese Stellen besetzt. Das zusätzliche Personal wird zur Verstärkung aller sechs Arbeitsgruppen der Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

Wetter, Baustellen

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistungen durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Hagellochstraße -Langzeitbaustelle) einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen.

III Kostensituation, Kalkulation

Große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehmaschinen und Kleinlastkraftwagen. Die Beschaffungen sollen möglichst mit alternativen Antriebstechnologien nach der CVD-Richtlinie der EU (Elektro, Wasserstoff) erfolgen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, die nicht komplett durch Förderprogramme / Fördergelder finanziert werden können.

Die enormen Kostensteigerungen durch die dynamischen Preisentwicklungen vor allem bei den Treibstoff- und Energiepreisen, sowie die hohe Inflationsrate spiegeln sich ebenfalls in der Kostenkalkulation wieder.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung beträgt zum 31.12.2021 noch rund 562 TEUR. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 wird die Gebührenrücklage teilweise abgeschmolzen.

Für 2023 stehen neue Tarifverhandlungen an. Wir erwarten eine Einkommenssteigerung mit Sockelbeträgen, die in den unteren Entgeltgruppen besonders starke Auswirkungen haben

(z. B. Straßenreiniger).

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

IV. Fazit und Vorschläge

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2023 von 3,0 % erforderlich**, um in den nächsten Jahren die Gebührensrücklage nicht vollständig abschmelzen zu müssen

Anlage 1 a

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2023 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 3,0 %

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1 a

Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 3,0 % zum 01.01.2023

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.11.2022 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,07 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (10,14 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (121,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (20,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (30,42 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 60,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 7,60 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 15,21 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 20,28 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 10,14 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 30,42 EUR/Frontmeter/Jahr

j) in der Reinigungsklasse 9: 22,81 EUR/Frontmeter/Jahr

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anlage 2 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord;Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung))
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %

01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
01.01.2021	4,56 €	54,72 €	4,56 €	6,84 €	13,68 €	18,24 €	9,12 €	27,36 €	20,54 €	linear 9,8 %
01.01.2022	4,92 €	59,04 €	4,92 €	7,38 €	14,76 €	19,68 €	9,84 €	29,52 €	22,14 €	linear 7,8 %
01.01.2023	5,07 €	60,84 €	5,07 €	7,60 €	15,21 €	20,28 €	10,14 €	30,42 €	22,81 €	linear 3 %

Anlage 3 Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung: Reinigungsklasse Anwesen	Frontmeter	Gebühr 2022				Erhöhung 3,0 % ab 2023					
		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2022	Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2023	Mehrkosten bei Erhöhung 3,0 % Gebührenbelastung	
										Diff zu 2022	Diff zu 2022 /Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	4,92 €		4,92 €	59,04 €	5,07 €		5,07 €	60,84 €	1,80 €	0,03 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	4,92 €		4,92 €	186,96 €	5,07 €		5,07 €	192,66 €	5,70 €	0,11 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	118,08 €	59,04 €	59,04 €	1180,80 €	121,68 €	60,84 €	60,84 €	1216,80 €	36,00 €	0,69 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück	23	9,84 €	4,92 €	4,92 €	113,16 €	10,14 €	5,07 €	5,07 €	116,61 €	3,45 €	0,07 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	9,84 €		9,84 €	295,20 €	10,14 €		10,14 €	304,20 €	9,00 €	0,17 €
RKL. 5 zuzüglich 9 z.B. MFH/größeres Grundstück	23	19,68 €	4,92 €	14,76 €	339,48 €	20,28 €	5,07 €	15,21 €	349,83 €	10,35 €	0,20 €
	23	29,52 €	7,38 €	22,14 €	509,22 €	30,42 €	7,61 €	22,81 €	524,63 €	15,41 €	0,30 €